

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS BACKHAUS DER ORTSGEMEINDE OBERWIES

§ 1

Die Ortsgemeinde Oberwies stellt allen in der Gemeinde wohnenden Personen das Backhaus kostenpflichtig zur Verfügung.

Auswärtige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht wird.

§ 2

Jede Benutzung bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Oberwies.

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung des Backhauses während der festgelegten Zeiten unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennt.

§ 3

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Oberwies an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Ordnung entstehen.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Oberwies von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Backhauses stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Oberwies und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Oberwies. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Oberwies als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

(3) Die Ortsgemeinde Oberwies haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Oberwies sofort mitzuteilen.

(5) Schäden an benutzten Gebäuden, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Oberwies umgehend anzuzeigen.

§ 4

Vor, während und nach der Benutzung sind alle Bedingungen eines hygienischen Arbeitens zu erfüllen. Der Benutzer hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln zu beachten.

Am Schluss der Benutzung sind:

- a) die Räume in ordentlichem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu verlassen,
- b) Die Geräte, Instrumente usw. insbesondere der Ofen, hygienisch einwandfrei zu reinigen,
- c) die Lichtquellen auszuschalten,
- d) die Wasserzapfeinrichtungen zu schließen,
- e) die angefallenen Aschenmengen zu entfernen.

§ 5

Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nichtortsansässigen Personen wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

§ 6

Die Höhe der Nebenkosten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 7

Die Gebühr und die Nebenkosten sind nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen. Die Verbandsgemeindekasse berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Oberwies.

§ 8

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung von angefallenen Abfällen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 25.03.1991 in Kraft.

5409 Oberwies
ORTSGEMEINDE OBERWIES

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Backhaus der Ortsgemeinde Oberwies vom 22. November 2001

Artikel I

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Backhaus der Ortsgemeinde Oberwies vom 30. August 2001 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebühr des Backhauses je Backtag zuzüglich Nebenkosten	10,00 €
Stromkosten pro KW-Stunde	0,35 €
Wasser-/Kanalgebühren je cbm	6,40 €

Artikel II

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 30. August 2001 außer Kraft.

56379 Oberwies, 22. November 2001
Ortsgemeinde Oberwies

Dieter Pfaff
Ortsbürgermeister